



Sportanlage Dürrbach  
Dübendorfstrasse 46  
8602 Wangen

T 079/ 193 74 31  
duerrbach@sfd-ag.ch  
www.sfd-ag.ch

# Sportanlage Dürrbach

## Schutzkonzept für Sportanlage Dürrbach

Gültig ab 20. Dezember 2021, bis auf Weiteres

Version: 20. Dezember 2021

Ersteller: SFD AG





## Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept für die Sportanlage Dürrbach per 20. Dezember 2021 angepasst.

## Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen folgende Verhaltensregeln für die gesamte Sportanlage Dürrbach:

- **Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.**
- **Für Personen ab 16 Jahren ist der Zutritt zu den Innenräumen nur für geimpfte und genesene Personen mit einem gültigen Zertifikat gestattet (2G-Regel).**
- **Für Personen ab 12 Jahren gilt in den Innenräumen eine generelle Maskenpflicht.**

## Nutzung der Sportanlage Dürrbach

### Sportaktivitäten in Innenräumen

#### **Trainings indoor**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.

Für Personen ab 16 Jahren ist der Zutritt zu den Innenräumen nur mit einem gültigen Zertifikat (2G) gestattet.

Für Personen ab 12 Jahren gilt in den Innenräumen eine generelle Maskenpflicht.

Durch die freiwillige 2G+-Regel (geimpft oder genesen mit zusätzlichem negativen Testresultat) entfällt die Maskenpflicht bei Sportaktivitäten.

Für die Zertifikatskontrolle sind die Vereine und Organisationen zuständig. Die Kontrolle für Einzelsportler/-innen erfolgt durch das Betriebspersonal entweder beim Betreten der Anlage und/oder durch Stichproben bei den im Gebäude anwesenden Personen.

#### **Wettkämpfe und Veranstaltungen indoor**

Veranstaltungen und Wettkämpfe auf Sportanlage Dürrbach benötigen zusätzlich zur Nutzungsbewilligung ein Veranstaltungs-Schutzkonzept. Für Wettkämpfe in Innenräumen gilt eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren und eine Zertifikatspflicht (2G) für alle Personen ab 16 Jahren (Teilnehmende, Staff und Zuschauer/-innen). Die Kontrolle hat durch die Veranstalter zu erfolgen. Es gilt die 2G-Regel. Beachten Sie den Leitfaden für Wettkämpfe und Veranstaltungen. Bei Sportaktivitäten, bei denen das Maskentragen nicht möglich ist, sind durch die Nutzenden die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben.



Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden. Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Verein verantwortlich. Kraft-, Mehrzweckräume und Sitzungszimmer

Es gilt eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren und eine Zertifikatspflicht 2G (geimpft und genesen) für alle Personen ab 16 Jahren.

### **Garderoben und Duschen**

Die Garderoben und Duschen sind für die Teams mit Trainingsbewilligung geöffnet. Es gilt eine Maskenpflicht.

## Sportaktivitäten im Freien

### **Trainingsbetrieb outdoor**

Trainings im Freien können wie bisher ohne Personenbeschränkung stattfinden. Auf das Tragen einer Maske kann auf Aussenanlagen verzichtet werden.

### **Wettkämpfe und Veranstaltungen outdoor**

Veranstaltungen und Wettkämpfe auf Sportanlage Dürrbach benötigen zusätzlich zur Nutzungsbewilligung ein Veranstaltungs-Schutzkonzept. Bei Veranstaltungen im Freien muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat (2G) beschränkt werden. Auf die Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn die maximale Anzahl Personen, seien es Besucher/-innen oder Teilnehmende, 300 beträgt.

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden. Es gilt die 2G-Regel. Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Verein verantwortlich.

## **Nutzung der Gebäude**

- Der Zutritt in die Garderoben ist nur im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten für die genannten Nutzergruppen und deren Trainerinnen und Trainer erlaubt.
- Garderoben und Duschen sind für Vereine und organisierte Gruppen geöffnet.
- Bei Nutzung der Outdoor-Anlagen kann der Zutritt zu den Garderoben und WC ohne Zertifikatskontrolle erlaubt werden. Es gilt in diesen Bereichen jedoch Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Für Trainerinnen und Trainer, die mehrere Teams in einer Sporthalle betreuen, gilt Maskenpflicht, sofern kein Zertifikat vorgelegt werden kann.
- Für die Nutzung von Sitzungszimmern durch vereinsinterne Gruppen (z.B. Trainer-Schulungen) gilt Maskenpflicht und der Abstand muss eingehalten werden. Für alle anderen Nutzungen von Sitzungszimmern gilt die Zertifikatspflicht.

## **Trainingsbewilligung**

Für die Durchführung von Trainings auf der Sportanlage Dürrbach muss ein Verein über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich erfüllt. Dieses Schutzkonzept muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt und auf Verlangen vorgewiesen werden.

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Verein verantwortlich.



## **Informationspflicht der Vereine**

Die BewilligungsnehmerInnen haben sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

## **Restaurationsbetriebe**

Restaurationsbetriebe können den Innen- wie auch Aussenbereich unter den gegebenen Auflagen öffnen, benötigen aber ein eigenes Schutzkonzept nach den geltenden Vorgaben. Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

## **Verantwortlichkeiten für die Umsetzung vor Ort**

Die SFD AG als Betreiber der Sportanlage Dürrbach ist verantwortlich, dass die im Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen sowie die aktuelle COVID-19-Verordnung eingehalten werden. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller am Sportbetrieb beteiligten Personen sind jedoch zentral, um die Nutzung der Sportanlage weiterhin zu ermöglichen. Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) sind ebenso wie die Anweisungen des SFD AG-Personals einzuhalten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können von der Sportanlage verwiesen werden. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Sportanlagen Schutzkonzeptes oder des Trainings- bzw. Veranstaltungs-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Wangen, 20. Dezember 2021